Satzung

zur Verschonung im Abrechnungsgebiet

„Ortslage Klein-Winternheim“ gemäß § 12 der Satzung über die Erhebung

wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der

Ortsgemeinde Klein-Winternheim vom 23.01.2019

Der Ortsgemeinderat Klein-Winternheim hat auf Grund des §24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Klein-Winternheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 23.01.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet der „Ortslage Klein-Winternheim“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

1. Längs der Mainzer Straße (Frankenweg, Auf dem Tunnel) 2029
2. Am Bahnhof II (Am alten Bahnhof) 2031

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Klein-Winternheim, den 23.01.2019

Ute Granold

Ortsbürgermeisterin

Längs der Mainzer Straße (Frankenweg, Auf dem Tunnel)

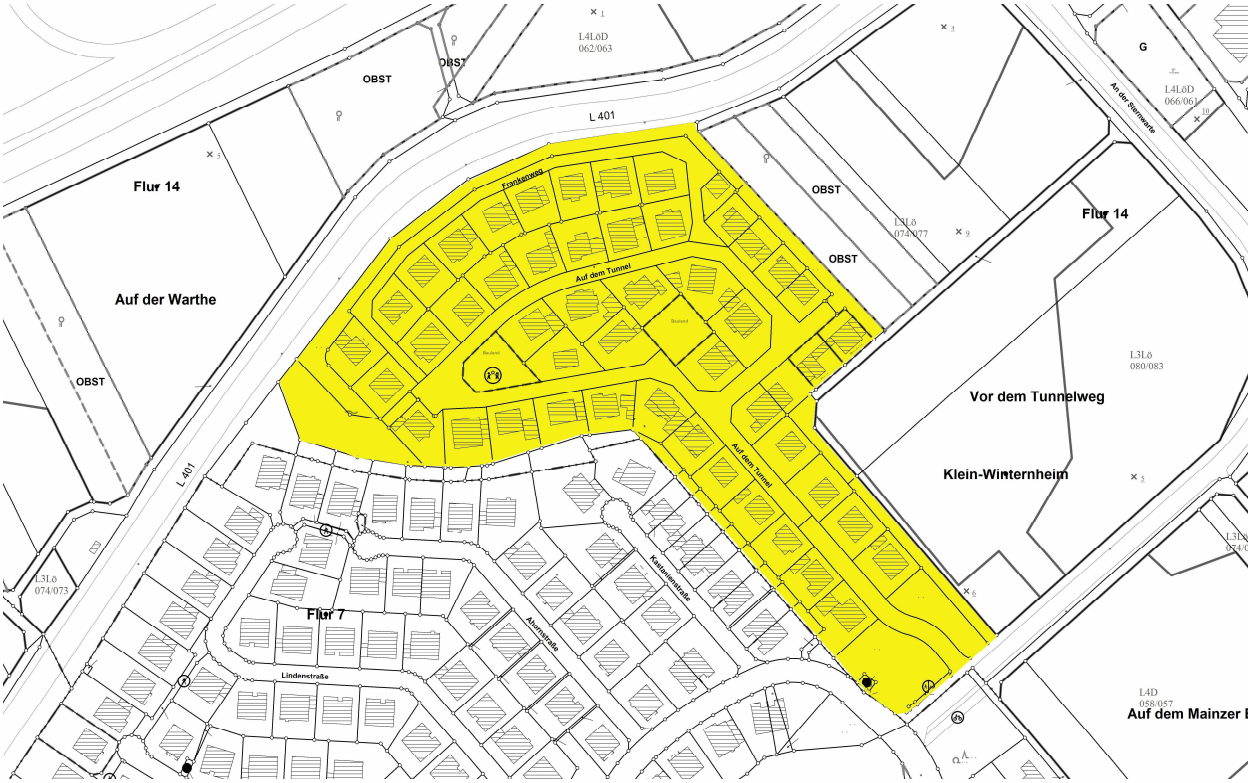
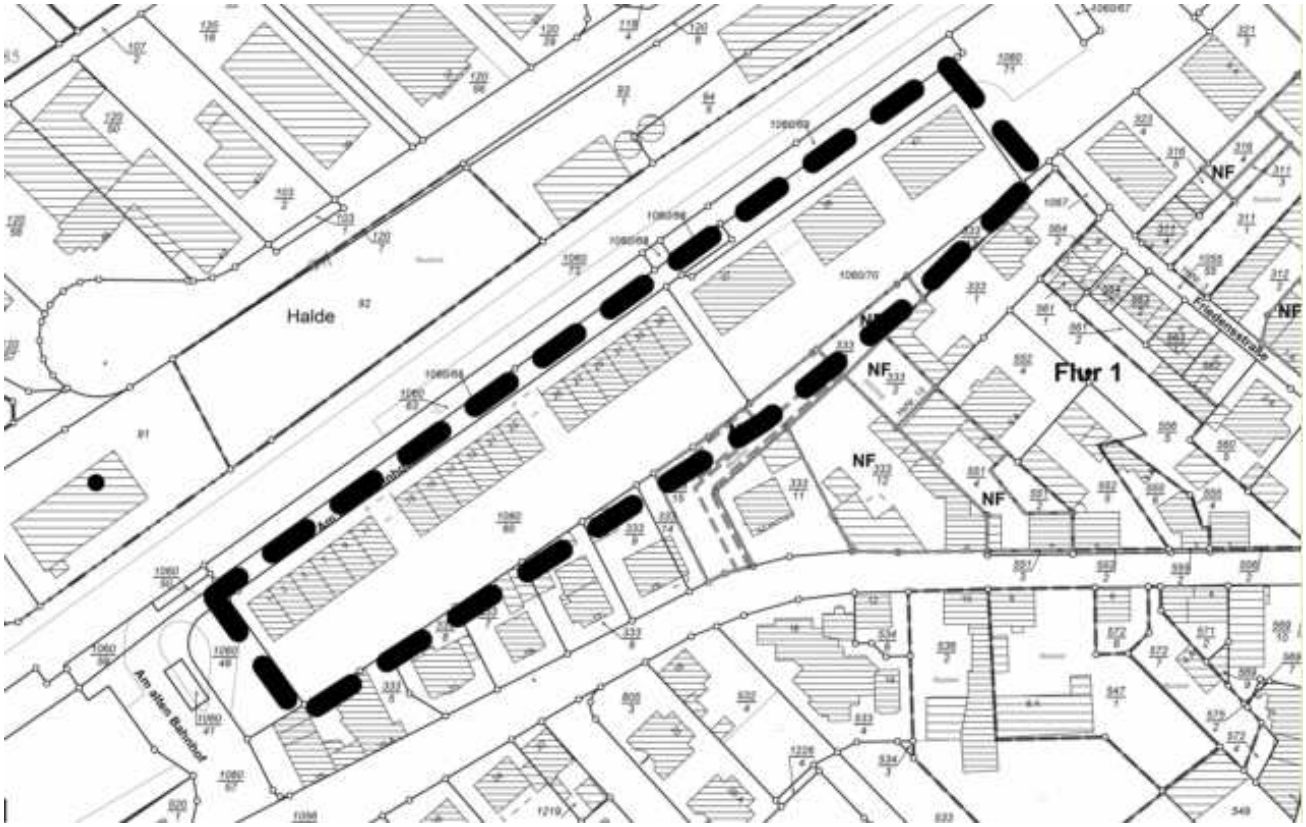
Am Bahnhof II (Am alten Bahnhof)